

Betreff Umsetzung Einwegkunststofffondsgesetz

Dezernat/e V

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input type="checkbox"/> Rechtsamt |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei | <input type="checkbox"/> Umweltamt: Umweltprüfung |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGIG | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | |

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

Kommission	nicht erforderlich	erforderlich
Ausländerbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Kulturbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Ortsbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Seniorenbeirat	nicht erforderlich	erforderlich

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A Tagesordnung B

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

nicht erforderlich erforderlich

öffentlich nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Stadtverordnetenversammlung

Anlagen öffentlich

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Mit dem Einwegkunststofffondsgesetz werden Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte an den Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsunternehmen zur Sammlung und Beseitigung von Abfällen mit Einwegkunststoffen im öffentlichen Raum beteiligt. Das vorrangige Ziel hierbei ist die Verbesserung der Stadtsauberkeit. Die Organisation und Abwicklung der finanziellen Beteiligung aus dem Einwegkunststofffonds soll über die Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden abgewickelt werden.

C Beschlussvorschlag

1. Die ELW werden für die Stadtverwaltung insgesamt beauftragt, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Mittelauskehr auf der Grundlage des Einwegkunststofffondsgesetz ab dem Jahr 2025 für Wiesbaden sichergestellt ist.
2. Die ELW werden beauftragt, bis spätestens zum Ende des 3. Quartals 2025 Vorschläge zu unterbreiten, welche Maßnahmen zur fortschreitenden Sensibilisierung in Bezug auf die Vermeidung von Einwegkunststoffen ergriffen werden können, welche Maßnahmen zusätzlich zur Verbesserung der Stadtsauberkeit mit Blick auf Littering sinnvoll sind und wie die Mittelauskehr aus dem Einwegkunststofffonds zur Deckung dieser Maßnahmen herangezogen werden kann.

D Begründung

Das Einwegkunststofffondsgesetz wurde im März 2023 vom Gesetzgeber verabschiedet. Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, einen Einwegkunststofffonds durch das Umweltbundesamt zu bilden und zu verwalten. In diesen Fonds zahlen die Hersteller bestimmter Einwegkunststoffe entsprechend der von ihnen in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffen Gelder ein. Aus diesem Fonds wiederum erhalten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) Mittel ausgezahlt. Die ELW haben in Wiesbaden die Funktion des örE und werden die noch wenigen bei städtischen Ämtern verbliebenen Leistungen für Reinigung im öffentlichen Raum in der Datenzusammenstellung für die Mittelauskehr berücksichtigen.

Auf diesem Weg sollen einerseits die in den letzten Jahren gestiegenen Aufwandskosten der örE für die sogenannte Streumüllreinigung, allgemein hin auch als Littering bekannt, im Innerorts- und im Außerortsbereich teilweise refinanziert werden. Andererseits soll das Modell des Einwegkunststofffonds zur Reduzierung der in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffe wie z. B. in Tabakprodukten mit Filter oder in leichten Kunststofftragetaschen beitragen.

Die Anspruchsberechtigten örE können sich ab dem 01.01.2024 mit den notwendigen Daten beim Umweltbundesamt registrieren. Dabei sind Angaben zu den Sammlungskosten für Abfälle im öffentlichen Raum inklusive der Papierkorbsammlung und der allgemeinen Straßenreinigung zu übermitteln. Hierzu zählen beispielsweise auch Kosten für die Infrastruktur und die Unterhaltung von Abfallkörben sowie für die Reinigung der Sinkkästen. Es fallen im Wesentlichen alle öffentlichen Verkehrsflächen für Fußgänger, Fahrrad- und Kraftfahrzeugverkehr, Grün- und Parkanlagen, Spiel- und Bolzplätze, begehbare Bereiche an den Binnengewässern, Wald- und Forstbereiche sowie öffentliche zugängliche Erholungsgebiete unter den Anwendungsbereich des Einwegkunststofffondsgesetzes.

Die ELW sind mit Ausnahme des Wald- und Forstbereiches inzwischen für die Reinigung der vorgenannten Flächen verantwortlich und stellen die Infrastruktur und sonstige erforderliche Ressourcen hierfür zur Verfügung. Daher ist es folgerichtig, den ELW die Zuständigkeit für die Abwicklung der Maßnahmen im Zuge des Einwegkunststofffondsgesetzes zu übertragen. Die ELW sind als örE nicht nur Anspruchsberechtigte für die Mittelauskehr aus dem Fonds sondern als einzige in der Stadt in der Lage, die erforderlichen Daten für die Leistungskategorien des Mittelauskehrmodells zu liefern. Mit der Mittelauskehr ist Ende 2025 zu rechnen. Die Höhe der Mittelauskehr kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Bestätigung der Dezernent*innen



Kowol
Stadtrat